

01 - Büro des Oberbürgermeisters  
Frau Kibscholl

Datum:  
02.12.2016

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

### **Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	13.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2016	Rat der Hansestadt Lüneburg

#### **Sachverhalt:**

Es sind Änderungen an der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der sechzehnten Änderungssatzung vom 29.01.2015 erforderlich (Einzelheiten siehe Synopse in der Anlage):

##### **§ 3 Absatz 1:**

Die darin benannte Verordnung ist außer Kraft, daher ist eine Neuformulierung erforderlich.

##### **§ 3 Absatz 4:**

Die langjährige Rechtsprechung des für Baurecht zuständigen 1. Senats des OVG Lüneburg stellt für die Wirksamkeit von Bebauungsplänen entscheidend auf die „Anstoßwirkung“ ab. Der Senat hat insoweit geurteilt, dass die Hauptsatzung einer Gemeinde eine Regelung über die Dauer des Aushangs bei Bebauungsplänen enthalten muss, da ansonsten kein Maßstab dazu besteht, ob die Bekanntmachung von ausreichender Dauer für die Anstoßwirkung war. Daher ist eine Ergänzung des § 3 Absatz 4 Satz 1 um die Dauer der Bekanntmachung erforderlich („für die Dauer von 2 Wochen“).

##### **§ 5:**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses kann gemäß § 76 Absatz 3 Satz 1 NKomVG für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten auf einen Ausschuss nach § 71 NKomVG übertragen werden. Eine solche Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet. Die in der Hauptsatzung erfolgten Übertragungen für die vergangene Wahlperiode wurden überprüft, es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Zusätzliche Gruppen von Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung (§ 5 Absatz 1 a; zuvor übertragen auf die Stiftungsräte),

- Anpassung der Benennung des neu gebildeten Ausschusses: „Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten“ (§ 5 Absatz 1 b),
- Keine Übertragung der Zuständigkeit für Gruppen von Angelegenheiten auf den Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen, da Weisungsbeschlüsse nicht übertragen werden können (§ 5 Absatz 1 g (alt) entfällt).

§ 10 Absatz 1:

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung aufgrund eines Nummerierungsfehlers.

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage beigefügte, siebzehnte Änderung zur Hauptsatzung wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

- Synopse zur Hauptsatzung
- Änderungssatzung

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---



Alt	Neu	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Bekanntmachungen</b> (zu §§ 11 Abs.1, 59 Abs. 4 NKomVG)</p> <p>Satzungen werden <del>nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 05. August 1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 363)</del> im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.</p> <p>(4) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Bekanntmachungen</b> (zu §§ 11 Abs. 1 <b>und 4</b>, 59 Abs. 4 NKomVG)</p> <p><b>(1)</b> Satzungen werden <b>gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG</b> im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.</p> <p>(4) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang <b>für die Dauer von zwei Wochen</b> an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Die genannte Verordnung ist außer Kraft; Neuformulierung</p> <p>Die langjährige Rechtsprechung des für Baurecht zuständigen 1. Senats des OVG Lüneburg stellt für die Wirksamkeit von Bebauungsplänen entscheidend auf die „Anstoßwirkung“ ab. Der Senat hat insoweit geurteilt, dass die Hauptsatzung einer Gemeinde eine Regelung über die Dauer des Aushangs bei Bebauungsplänen enthalten muss, da ansonsten kein Maßstab dazu besteht, ob die Bekanntmachung von ausreichender Dauer für die Anstoßwirkung war. Daher ist eine Ergänzung des § 3 Absatz 4 Satz 1 erforderlich („für die Dauer von 2 Wochen“).</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p><b>§ 5 Beschließende Ausschüsse</b> <b>(zu § 76 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 71 NKomVG )</b></p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten</p> <p>a) auf den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung übertragen: Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach BauGB, soweit nicht ausschließliche Zuständigkeit des Rates (hiervon ausgenommen ist der Aufstellungsbeschluss als einleitender Beschluss für das Satzungsgebungsverfahren, dieser Beschluss verbleibt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses), Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen aus dem Fachbereich „Gebäudewirtschaft“ und „Straßen- und Grünplanung, Ingenieurbau“ einschließlich der Prioritätenliste Straßensanierung, Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen einschließlich der Sanierungsgebiete</p> <p>b) auf den Grünflächen- und Forstausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Forstwirtschaftsplan.</p> <p>c) auf den Kultur- und Partnerschaftsausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Kulturbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €</p>	<p><b>§ 5 Beschließende Ausschüsse</b> <b>(zu § 76 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 71 NKomVG )</b></p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten</p> <p>a) auf den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung übertragen: Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach BauGB, soweit nicht ausschließliche Zuständigkeit des Rates (hiervon ausgenommen ist der Aufstellungsbeschluss als einleitender Beschluss für das Satzungsgebungsverfahren, dieser Beschluss verbleibt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses), Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen aus dem Fachbereich „Gebäudewirtschaft“ und „Straßen- und Grünplanung, Ingenieurbau“ einschließlich der Prioritätenliste Straßensanierung, Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen einschließlich der Sanierungsgebiete; <b>Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen für die Hospitäler zum Graal, zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof aus den Fachbereichen 7 „Straßen und Grünplanung, Ingenieurbau“ und 8 „Gebäudewirtschaft“</b></p> <p>b) auf den <b>Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten</b> übertragen: freiwillige Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Forstwirtschaftsplan.</p> <p>c) auf den Kultur- und Partnerschaftsausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Kulturbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €</p>	<p>Verlagerung vom Stiftungsrat zum Bauausschuss</p> <p>Anpassung an neuen Ausschuss</p> <p>Unverändert</p>



Alt	Neu	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ortschaften und Ortsräte</b> (zu § 90 NKomVG)</p> <p>(1) In der Hansestadt Lüneburg gibt es die folgenden Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>2.</del> Ortschaft Ebensberg</li><li><del>3.</del> Ortschaft Häcklingen</li><li><del>4.</del> Ortschaft Ochtmissen</li><li><del>5.</del> Ortschaft Oedeme</li><li><del>6.</del> Ortschaft Rettmer.</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ortschaften und Ortsräte</b> (zu § 90 NKomVG)</p> <p>(1) In der Hansestadt Lüneburg gibt es die folgenden Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>1.</b> Ortschaft Ebensberg</li><li><b>2.</b> Ortschaft Häcklingen</li><li><b>3.</b> Ortschaft Ochtmissen</li><li><b>4.</b> Ortschaft Oedeme</li><li><b>5.</b> Ortschaft Rettmer.</li></ul>	<p>Nummerierung anzupassen</p>

# **Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der siebzehnten Änderungssatzung vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 17. Änderung zur Hauptsatzung erlassen.

## **Artikel I**

### **§ 3 Bekanntmachungen**

(zu §§ 11 Abs. 1 und 4, 59 Abs. 4 NKomVG)

- (1) Satzungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
- (4) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

(zu § 76 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 71 NKomVG)

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten
  - a) auf den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung übertragen: Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach BauGB, soweit nicht ausschließliche Zuständigkeit des Rates (hiervon ausgenommen ist der Aufstellungsbeschluss als einleitender Beschluss für das Satzungsgebungsverfahren, dieser Beschluss verbleibt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses), Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen aus dem Fachbereich „Gebäudewirtschaft“ und „Straßen- und Grünplanung, Ingenieurbau“ einschließlich der Prioritätenliste Straßensanierung, Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen einschließlich der Sanierungsgebiete; Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen für die Hospitäler zum Graal, zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof aus den Fachbereichen 7 „Straßen und Grünplanung, Ingenieurbau“ und 8 „Gebäudewirtschaft“
  - b) auf den Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten übertragen: freiwillige Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Forstwirtschaftsplan.
  - c) auf den Kultur- und Partnerschaftsausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Kulturbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
  - d) auf den Sozial- und Gesundheitsausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Sozialbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
  - e) auf den Sportausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Sportbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
  - f) auf den Verkehrsausschuss übertragen: Radverkehrsvergaben ohne Tiefbau, Festlegung der jährliche Prioritätenliste der Radwegsanieung

- g) Auf die Stiftungsräte der Hospitäler zum Graal, zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof übertragen:  
Gewährung von Zuwendungen an Dritte einschl. der Hansestadt Lüneburg gemäß Stiftungssatzung bis zum Wert von 50.000 €.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

### **§ 10 Ortschaften und Ortsräte (zu § 90 NKomVG)**

- (1) In der Hansestadt Lüneburg gibt es die folgenden Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG:
1. Ortschaft Ebensberg
  2. Ortschaft Häcklingen
  3. Ortschaft Ochtmissen
  4. Ortschaft Oedeme
  5. Ortschaft Rettmer.

## **Artikel II**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

## **Artikel III**

### **§ 14 Schlussvorschrift**

Die siebzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 15.12.2016

Hansestadt Lüneburg  
Mädge

Oberbürgermeister



Christliche Demokratische Union  
Stadtkoppel 16 - 21337 Lüneburg

Niels Webersinn  
niels.webersinn@gmx.de  
Tel.: 04131 - 206 09 36



Bündnis 90/ Die Grünen  
Neue Sülze 4 - 21335 Lüneburg

Ulrich Blanck  
ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de  
Tel.: 04131 - 221580



Freie Demokratische Partei  
Konrad-Zuse-Allee 13 - 21337 Lüneburg

Birte Schellmann  
birte.schellmann@fdp-lueneburg.de  
Tel.: 04131-402314

Oberbürgermeister Mädge  
- Rathaus -

21335 Lüneburg

ORK z. u. B.

13/12

13.12.2016

## Antrag zur Sitzung des Rates am 15.12.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,  
zur o.a. Ratssitzung stellen wir folgenden Antrag:

### **Änderung der Hauptsatzung: Erlaubnis von Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg möge folgendes beschließen:

Bezugnehmend auf § 64 NkomVG: Öffentlichkeit der Sitzungen

*„(2) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.“*

beauftragt der Rat die Verwaltung einen Absatz in die Hauptsatzung einzufügen, der die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen zur Berichterstattung erlaubt.

**Begründung:** erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP